

Zulassungsbehörden Landshut

Diese Unterlagen benötige ich dafür Das möchte ich erledigen	Personalausweis oder Reisepaß; Bei Firmen: Handelsregisterauszug bzw. Gewerbeanmeldung + Ausweis des Geschäftsführers	Versicherungsbestätigung (früher Doppelkarte) bzw. eVB- Nummer	Fahrzeugbrief bzw. Zulassungsbescheinigung II, bei Neufahrzeugen auch EWG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC-Papier)	Fahrzeugschein bzw. Zulassungsbescheinigung I	Fahrzeugschein / ZB I mit Abmeldevermerk oder Abmeldebescheinigung	Nummernschilder	Ggf. schriftl. Vollmacht + Ausweis von Bevollmächtigten u. Vollmacht-geber und Einverständniserklärung zur Bekanntgabe der kraftfahrzeug-steuerlichen Verhältnisse des Antragstellers an den Bevollmächtigten	Untersuchungsbericht der techn. Prüfstelle bzw. Gutachten	SEPA-Mandat für die KFZ-Steuer
Zulassung eines fabrikneuen Fahrzeugs	●	●	●				●		●
Umschreibung eines noch im Landkreis LA zugelassenen FZ's mit Halterwechsel mit Landkreiskennzeichen	●	●	●	●			●		●
Umschreibung eines noch im Landkreis LA zugelassenen FZ's mit Halterwechsel mit v. auswärts beibehaltenem Kennzeichen	●	●	●	●		●	●		●
Umschr. eines abgemeld. FZ's, das außerh. des Landkr. LA zugelass. war (auch Umzug)	●	●	●		●		●		●
Umschreibung eines abgemeld. Fahrzeugs, das im Landkreis LA zugelassen war	●	●	●		●		●		●
Umschreibung eines außerhalb des Land- kreises LA zugelass. FZ's (auch Umzug)	●	●	●	●		●	●		●
Umschreibung eines außerhalb des Land- kreises LA zugelass. FZ's nach Umzug mit Kennzeichenbeibehalt	●	●	●	●			●		●
Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs	●			●		●			
Wiederzulassung nach Außerbetriebsetzung auf den bisherigen Fahrzeughalter	●	●	●		●	●	●		●
Adressenänderung wg. Wohnortwechsel innerhalb des Landkreises LA (einen "neue" ZB II braucht nicht vorgelegt werden)	●		●	●					
Berichtigung der Fahrzeugpapiere nach Namensänderung (z. B. Heirat)	●		●	●					
Eintragung einer technischen Änderung in die Fahrzeugpapiere			●	●				●	
Eintragung einer Änderung der Fahrzeughalter- klasse in die Fahrzeugpapiere		●	●	●				●	
Ausstellung eines Ersatzfahrzeugscheines wegen Verlust des Originals	●		●				●	●	
Umstellung eines zugelassenen Fahrzeugs auf ein Saisonkennzeichen u. umgekehrt		●	●	●		●			

Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite. Vielen Dank!

Bitte beachten Sie:

- Bei SP-pflichtigen Fahrzeugen (LKW, Bus,...) ist bei der Zulassung (auch bei Wiederzulassung nach Abmeldung) ein Nachweis über die Gültigkeit der SP (z. B. Prüfbuch) vorzulegen.
- Zur Außerbetriebsetzung ist die Einverständniserklärung zur Bekanntgabe der kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse des Antragstellers an den Bevollmächtigten **nicht** erforderlich.
- Seit dem 1. Januar 2006 ist es nicht mehr möglich, ein KFZ zuzulassen solange noch KFZ-Steuerrückstände bei den Finanzbehörden bestehen. Daher ist mit jeder Vollmacht neben dem SEPA-Mandat für den Einzug der Kfz-Steuer auch eine Einverständniserklärung zu erteilen, dass dem Bevollmächtigten die kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse des Antragstellers bekannt gegeben werden dürfen. Hierzu verwenden Sie am besten unseren Vollmachtsvordruck (erhältlich am Schalter oder als Download unter www.landkreis-landshut.de unter Formulare → Buchstabe „K“ wie „Kfz-Zulassung“)
- Bitte vergessen Sie nicht, bei der Außerbetriebsetzung Ihres Fahrzeugs das Kennzeichen reservieren zu lassen, wenn Sie das Fahrzeug wieder auf Ihren Namen zulassen wollen (Reservierungsdauer ein Jahr, Reservierungsgebühr 2,60 €)
- Wenn der Fahrzeugschein (ZB I), die Nummernschilder oder das Fahrzeug gestohlen worden ist, so ist eine Bestätigung der Polizei über die Erstattung einer Anzeige vorzulegen. Wenn der Fahrzeugschein (ZB I) oder die Nummernschilder anderweitig abhanden gekommen sind ist eine Verlusterklärung des Halters erforderlich; bei anderweitig abhanden gekommenen KFZ-Briefen (ZB II) ist vor einem Notar oder dem Leiter der Zulassungsbehörde eine eidesstattliche Erklärung über den Verlust abzugeben.
- Bei **Zulassung auf einen minderjährigen Fahrzeughalter** sind zusätzlich zum eigenen Ausweis immer eine von beiden Eltern bzw. Erziehungsberechtigten unterschriebene Einverständniserklärung sowie deren Ausweise vorzulegen; ist ein Elternteil allein erziehungsberechtigt, ist dies z. B. durch Vorlage des Scheidungsurteils nachzuweisen.
- Erforderliche **Ausnahmegenehmigungen** (z. B. wegen fehlender Leuchtweitenregulierung, Überbreite,...) sind immer vorzulegen; evtl. Auflagen (z. B. Versicherung) beachten.
- **Handelsregister bzw. Gewerbeanmeldung** müssen auf aktuellem Stand sein.

Sollten Sie weitergehende Fragen haben, z. B. zu Ein- und Ausfuhr von Fahrzeugen, Verlust von Kennzeichen oder anderen Fahrzeugdokumenten, Oldtimerkennzeichen, ... so rufen Sie bitte unsere Information unter der Telefonnummer *0871/408-1818* an.

Anschriften und Öffnungszeiten:

Zulassungsbehörde Ergolding
Alte Regensburger Str. 11

Zulassungsbehörde Rottenburg
Georg-Pöschl-Str. 25

Zulassungsbehörde Vilsbiburg
Ohmstr. 2b

84030 Ergolding
www.landkreis-landshut.de

84056 Rottenburg

84137 Vilsbiburg

Telefon:

0871/408-1818 (Info)

0871/408-5866

0871/408-5895

Telefax:

0871/408-5890

0871/408-5848

0871/408-5899

Öffnungszeiten:

Mo. 7.30-12.00 13.30-15.30

8.00-12.00 13.30-15.30

7.30-12.00 13.30-15.30

Di., Mi. 7.30-12.00

8.00-12.00 13.30-15.30

7.30-12.00 13.30-15.30

Do. 7.30-12.00 13.30-17.00

8.00-12.00 13.30-17.00

7.30-12.00 13.30-17.00

Fr. 7.30-12.00

8.00-12.00

7.30-12.00